

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Neunkirchen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der § 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen mit Beschluss vom 18.04.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	40.496.300 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	41.276.952 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	38.986.950 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	38.711.252 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.619.359 €
---	-------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.674.100 €
---	--------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.446.200 €
--	-------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	10.590.000 €
--	--------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

6.100.000 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

17.262.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

780.652 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

25.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 254 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 590 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 490 v.H. |

§ 7

entfällt

§ 8

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO wird für die Gemeinde Neunkirchen auf 10.000,00 € festgelegt.

§ 9

Im Stellenplan ausgewiesene und mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) bezeichnete Planstellen dürfen nach dem Ausscheiden des jeweiligen Stelleninhabers nicht mehr besetzt werden. Freiwerdende Planstellen, die den Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) tragen, können nur in einer niedrigeren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe erneut ausgewiesen werden.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Nach öffentlicher Bekanntgabe im Amtsblatt der Gemeinde Neunkirchen vom 17.02.2024 hat der Entwurf der Haushaltssatzung mit allen Anlagen gem. § 80 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), öffentlich bis zum Abschluss des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme ausgelegt. In der Bekanntgabe ist darauf hingewiesen worden, dass gegen den Entwurf Einwohner und Abgabepflichtige bis zum 28.03.2024 Einwendungen erheben konnten.

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegen mit Schreiben vom 24.04.2024 angezeigt worden.

Der Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 07.05.2024 das Anzeigeverfahren gem. § 80 Abs. 5 GO NRW abgeschlossen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW im Fachbereich 1, Bahnhofstraße 3, Zimmer 507, öffentlich aus und ist im Internet unter der Adresse www.neunkirchen-siegerland.de verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), beim Zustandekommen dieser Satzung (ortsrechtlichen Bestimmung) nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung (ortsrechtliche Bestimmung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Neunkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neunkirchen, den 24.05.2024

Gemeinde Neunkirchen
Der Bürgermeister
gez.
Schwunk